



Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE WEISSBACH

ORTSTEILE: WEISSBACH UND CRISPENHOFEN

www.gemeinde-weissbach.de



60. Jahrgang

15. November 2024

Nr. 46

ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag u. Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.
Tel. 07947/9126-0, E-Mail: info@gemeinde-weissbach.de.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDERATSSITZUNG

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 19.11.2024, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Weißbach mit folgender Tagesordnung statt:

Top 1

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer zum 01.01.2025

Top 2

EnBW vernetzt:

Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung der Gemeinde Weißbach

Top 3

Vereinfachter Lärmaktionsplan Weißbach, Stufe 4:

Kenntnisnahme des Ergebnisses und Freigabe zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Top 4

Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung mit kit (Familiäre Kindertagsbetreuung Hohenlohekreis e.V.)

Top 5

Beitritt der Gemeinde Weißbach zur Holzvermarktungsorganisation Forstliche Vereinigung Odenwald- Bauland eG

Top 6

Glockenturm auf dem Halberg:

Entscheidung über die Gestaltung des neu zu errichtenden Glockenturms

Top 7

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Top 8

Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Top 9

Verschiedenes

Top 10

Anfragen und Anträge

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung sowie ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten können auf der Homepage der Gemeinde Weißbach (www.gemeinde-weissbach.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service“ -> „Gemeinderat“ -> „Sitzungen“ aufgerufen werden.

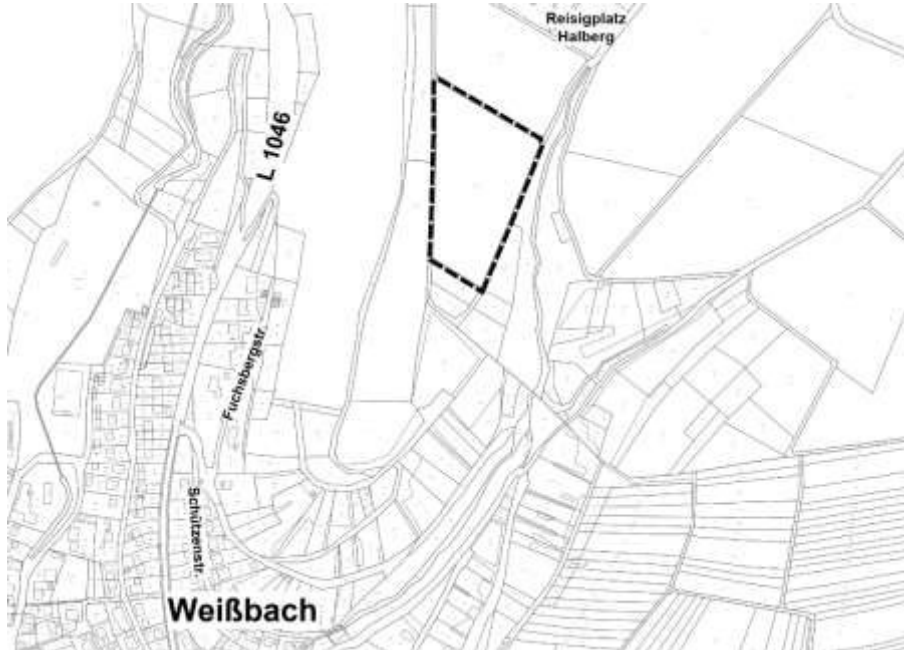
Wichtiger Hinweis: Im Zuhörerbereich liegen keine ausgedruckten Sitzungsunterlagen mehr aus.

Stattdessen können sich die Zuhörer während der Sitzung kostenlos einen Tablet-PC ausleihen um die Sitzungsunterlagen online abzurufen.

**Inkrafttreten des Bebauungsplans
sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat in öffentlicher Sitzung am 21.10.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Häuble“ sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:

**Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan „Solarpark Häuble“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Weißbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weißbach <https://www.gemeinde-weissbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weißbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 13.11.2024

gez. Rainer Züfle, Bürgermeister

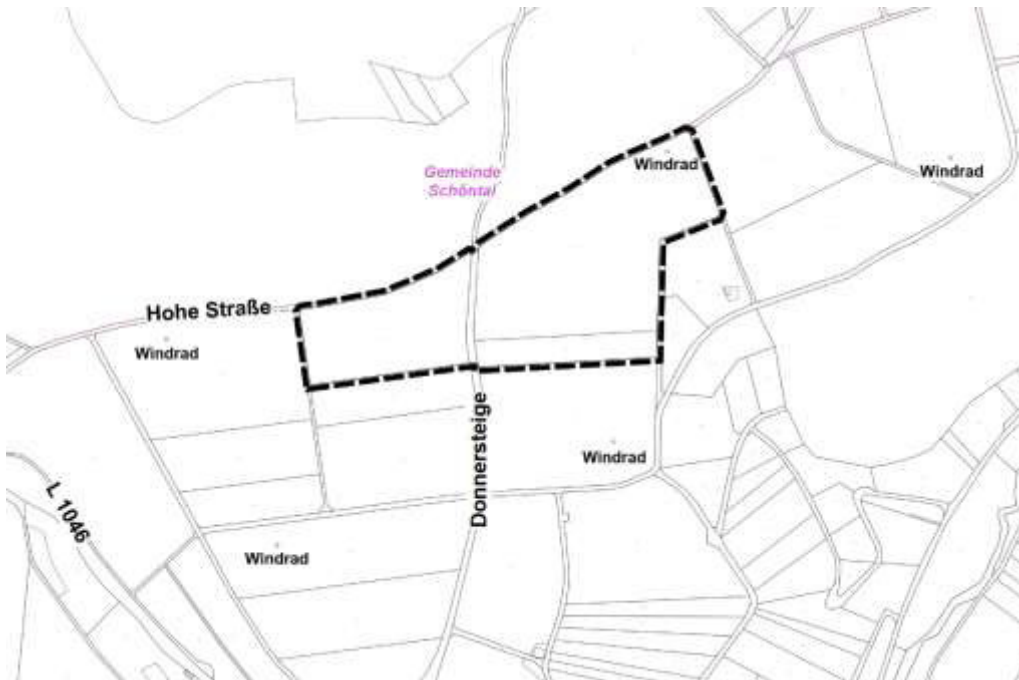
BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK STRASSENÄCKER“

Inkrafttreten des Bebauungsplans

sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat in öffentlicher Sitzung am 21.10.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Weißbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weißbach <https://www.gemeinde-weissbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weißbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 13.11.2024

gez. Rainer Züfle, Bürgermeister